



| | |
|--------|-----------------|
| Datum: | 29.04.2022 |
| Zahl: | 004-1/GR/1/2022 |

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

am

Donnerstag, 28.04.2022.

Ort: Kulturheim Bad St. Leonhard im Lavanttal

Beginn: 19,00 Uhr

Ende: 20,20 Uhr

Unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 der K-AGO waren zur Sitzung auf Ladung erschienen:

I. MITGLIEDER DES GEMEINDERATES

Der Vorsitzende:

Bgm. Dieter

Dohr

Die Vizebürgermeister:

Heinz

Joham

Gunter

Kienberger

Die Stadträte:

Johannes

Weber

Gerhard

Penz

Die Gemeinderatsmitglieder:

Thomas

Probst

Mag.jur. Julia

Wiltsche

Tobias

Kopp BSc

Mag. Michael

Weitlaner

Gerhard

Karner

Michaela

Kois

Fritz

Fröhlich

Mag. Nicole

Strodl

Eduard

Mitterbacher

Franz

Berger

Sonja

Melcher

Josef

Rampitsch

Tanja

Riegler

Franz

Schatz

Manuel

Schultermandl

Ferdinand

Riedl

Die Ersatzmitglieder:

Edith Starzacher

Angelika Kienberger

Abwesend bei rechtzeitiger Mitteilung der Verhinderung:

StR. Alexander Pichler
GR. Laurentiu Denis Stocker

Amtsleiter:

Günther Trippolt

Schriftführerin:

Gabriele Moitzi

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 46 K-AGO.
3. Gemeinderat; Nachwahl in den Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung.
4. Interkommunale Zusammenarbeit; FH Extended Lavanttal IKZ-Kooperationsvertrag – NACHTRAG; Beschlussfassung.
5. Stellenplan 2022 - 1. Änderung; Beschlussfassung.
6. Umlaufbeschluss gemäß § 39 Abs. 4 K-AGO; Berichterstattung.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 7 - 9

GR. Thomas Probst:

7. Fremdenverkehr; Insekten- und Naturlehrpfad, Mountainbike- und Radfahrverträge; Beschlussfassung.
8. LEADER-Programm 2023-2027, LAG Regionalkooperation Unterkärnten, Verlängerung der Mitgliedschaft; Beschlussfassung.
9. Raumordnung; Freiflächen-Photovoltaikanlagen; Beratung und Beschlussfassung.

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 10

GR. Tobias Kopp BSc:

10. Klima- und Energiemodellregion (KEM), Ölkesselfreies Bad St. Leonhard i. Lav., Einreichprojekt zur Vergabe einer Förderung aus dem K-EIWOOG – Fonds des Landes Kärnten; Beratung und Beschlussfassung.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 11 - 12

GR. Sonja Melcher:

11. Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 29. März 2022 gemäß § 93 K-AGO.
12. Feststellung des Rechnungsabschlusses 2021 gem. § 90 Abs. 1 der K-AGO.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 13 - 14

GR. Mag.jur. Julia Wiltsche:

13. Prüfungsbericht des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 7.2.2022 gem. § 102 K-AGO.
14. Abwasserverband Oberes Lavanttal, Haftungsübernahme; Beschlussfassung.

Punkt 1

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr, eröffnet die GR-Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Stadt- u. Gemeinderates sowie die Zuhörer und Vertreter der Presse und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2

Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 46 K-AGO.

Von der **DOHR-GR-Fraktion** wird **GR. Mag. Michael Weitlaner** und von der **SPÖ-GR-Fraktion** wird **GR. Mag. Nicole Strodl** zu Protokollprüfern der heute zu verfassenden Niederschrift nominiert bzw. gewählt.

Punkt 3

Gemeinderat; Nachwahl in den Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung.

Auf Grund des Mandatsverzichtes von GR Martin PROBST hat der Gemeindevahllleiter mittels Kundmachung vom 12.04.2022 Herrn **Ferdinand RIEDL**, 9462 Twimberg, das frei gewordene GR-Mandat der ÖVP – Neue Volkspartei Bad St. Leonhard zugewiesen.

Gemäß § 26 der K-AGO hat binnen 8 Wochen nach Kundmachung der Nachbesetzung die Nachwahl in den Ausschüssen stattzufinden.

Die Nachwahl hat mittels Übergabe des Wahlvorschlages der anspruchsberechtigten **ÖVP – Neue Volkspartei Bad St. Leonhard - GR-Partei** beim Vorsitzenden des GR-Gremiums zu erfolgen.

Der Wahlvorschlag muss von mehr als der Hälfte der Angehörigen der anspruchsberechtigten GR-Partei unterschrieben sein. Die Unterschriftsleistung ist dabei im Rahmen der GR-Sitzung zu tätigen.

Der Wahlvorschlag der anspruchsberechtigten **ÖVP – Neue Volkspartei Bad St. Leonhard – GR-Partei** sieht folgende Ausschussbesetzung vor:

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung:

| | |
|----------------|---|
| Obmann: | GR. Ferdinand Riedl, 9462 Twimberg |
|----------------|---|

Der Vorsitzende hält fest, dass der Wahlvorschlag von allen Mitgliedern der ÖVP – Neue Volkspartei Bad St. Leonhard – GR-Partei im Rahmen der GR-Sitzung unterfertigt wurde und erklärt das im Wahlvorschlag angeführte GR-Mitglied gem. § 26 der K-AGO für gewählt.

Bgm. Dieter Dohr wünscht dem neu gewählten Mandatar GR. Ferdinand Riedl in seiner Funktion als Kontrollausschussobmann alles Gute und bedankt sich beim bisherigen Obmann Martin Probst für die ausgezeichnete Arbeit. StR. Gerhard Penz beglückwünscht den heute gewählten GR. Ferdinand Riedl ebenfalls und spricht seinen Dank an Martin Probst aus. Weiters teilt er mit, dass sich Herr Probst ausschließlich aus privaten Gründen aus der Politik zurückzog.

Punkt 4

Interkommunale Zusammenarbeit; FH Extended Lavanttal IKZ-Kooperationsvertrag – NACHTRAG; Beschlussfassung.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2021 wurde der IKZ-Kooperationsvertrag „FH extended Lavanttal“ zwischen allen Lavanttaler Gemeinden und der Fachhochschule Kärnten-gemeinnützige Privatstiftung genehmigt.

Die Fachhochschule Kärnten-gemeinnützige Privatstiftung teilte damals schon mit, dass eine Auslagerung dieses Projektes in eine neu zu gründende Gesellschaft geplant ist. Daher wurde im gegenständlichen IKZ-Kooperationsvertrag bereits vertraglich vorgesehen, dass die Zustimmung zur Überführung dieses Projektes in die neu zu gründende Gesellschaft erteilt und dass dazu dann ein Nachtrag errichtet wird.

Nunmehr teilte die Fachhochschule Kärnten-gemeinnützige Privatstiftung mit, dass eine neue Gesellschaft gegründet wurde („FH Kärnten-gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“) und dass das Projekt und der damit verbundene Lehrbetrieb auf diese Gesellschaft übertragen wird.

Daher wurden nunmehr ein **Nachtrag** zum **IKZ-Kooperationsvertrag** „FH extended Lavanttal“ (als Anlage diesem Amtsvortrag beiliegend) erarbeitet. Darin wird geregelt, dass die **FH Kärnten-gemeinnützige GmbH** anstelle der Fachhochschule Kärnten-gemeinnützige Privatstiftung in die bestehenden Verträge tritt – dies unter Aufrechterhaltung der Haftung der FH Kärnten-gemeinnützige Privatstiftung für die Verpflichtungen aus diesen Verträgen.

Der Stadtrat wird um Vorberatung bzw. Beschlussfassung und Weiterleitung zur endgültigen Beschlussfassung an den Gemeinderat ersucht, ob der als Anlage beiliegende Nachtrag zum IKZ-Kooperationsvertrag „FH extended Lavanttal“ in der vorliegenden Fassung genehmigt wird.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den als Anlage beiliegenden Nachtrag zum IKZ-Kooperationsvertrag „FH extended Lavanttal“ zu genehmigen. Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss:

Punkt 5

Stellenplan 2022 – 1. Änderung; Beschlussfassung.

Der Stellenplan für das Jahr 2022 ist einer Änderung, gemäß der dem Amtsvortrag als integrierenden Bestandteil beiliegenden Verordnung, zu unterziehen. Die Änderung des Stellenplanes ist erforderlich, weil sich bei der Planstelle KU-KB2B (Tripolt Manuela) ab 1.5.2022 das Beschäftigungsausmaß von 75% auf 100 % erhöht und die Planstelle EP-PL2 (Wadl Gerda) mit 30.4.2022 wegfällt.

Seitens des Gemeindeservicezentrums ist die Änderung des Stellenplanes bereits geprüft und ist nunmehr die geschäftsordnungsgemäße Beschlussfassung im Gemeinderat durchzuführen.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die 1. Änderung des Stellenplanes 2022 wie im Amtsvortrag angeführt. Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 6

Umlaufbeschluss gemäß § 39 Abs. 4 K-AGO; Berichterstattung.

Mittels Umlaufbeschluss des Gemeinderates Bad St. Leonhard im Lavanttal, wurde nachstehende Stellungnahme einstimmig beschlossen:

Die Volksschule in Bad St. Leonhard im Lavanttal muss aufgrund des desolaten Zustandes des Schulgebäudes einer Generalsanierung unterzogen werden.

Auch aus der Stellungnahme des Schulleiters (VD Gerald Pichler) des Schulverbundes Bad St. Leonhard im Lavanttal (VS-Bad St. Leonhard i.Lav und VS-Schiefling) geht hervor, dass eine Generalsanierung des Schulstandortes unbedingt erforderlich ist. Eine Unterbringung der SchülerInnen aus Schiefling in Bad St. Leonhard im Lavanttal, kann den Kindern, wegen dem desolaten Zustand des Schulgebäudes, kaum zugemutet werden (Stellungnahme des Schulleiters liegt bei).

Im § 49 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG hat jede Schule nach ihrer Lage, ihrer baulichen Gestaltung und ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene sowie den Erfordernissen des Bedienstetenschutzes der Landeslehrer zu entsprechen und jene Unterrichtsmittel aufzuweisen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schulart notwendig sind.

Aufgrund einer Überprüfung der Sicherheit der Bediensteten des Landes an der VS-Bad St. Leonhard i. Lav., durch einen Sachverständigen, wurde festgestellt, dass katastrophale Sicherheitsmängel im Schulgebäude bestehen (Schriftliches Gutachten ist noch ausständig). Aus diesen Gründen muss die VS-Bad St. Leonhard im Lavanttal so rasch als möglich einer Generalsanierung unterzogen werden.

Während der Umsetzung der Generalsanierung wird ein Teil der Schüler der VS-Bad St. Leonhard im Lavanttal, am Schulstandort in Schiefling unterrichtet werden. Eine Auflassung des Schulstandortes in Schiefling ist bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen der VS-Bad St. Leonhard im Lavanttal nicht möglich.

Nach den Bestimmungen der K-AGO sind Umlaufbeschlüsse in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates zu protokollieren.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 7 - 9
GR. Thomas Probst

Punkt 7

Fremdenverkehr; Insekten- und Naturlehrpfad, Mountainbike- und Radfahrverträge; Beschlussfassung.

Herr Andreas Koitz vlg. Krumschink, wohnhaft in 9462 Wartkogel 14, ist mit dem Anliegen an die Gemeinde herangetreten, den von Herrn Koitz vorgeschlagenen Wanderweg mit der Bezeichnung „Insekten- und Naturlehrpfad“, auch als Mountainbike-Strecke in die Bad St. Leonharder Stadt- bzw. Wanderkarte aufzunehmen. Bei der Aussprache am 21.03.2022 wurde beschlossen, dass die Mountainbike-Strecke mit der Bezeichnung „MTB 16 Slowfood – Lichtengraben“ geführt wird. Als Ausgangspunkt wird der Hauptplatz - Paracelsushaus festgelegt, da dieser auch der Ausgangspunkt der bereits bestehenden MTB-Strecken ist.

Herr Koitz hat die Inanspruchnahme des Weges mit der Bringungsgemeinschaft Koitz/Karner in Eigenregie abgeklärt und der Stadtgemeinde die vom Obmann der Bringungsgemeinschaft und von Herrn Hannes Karner unterfertigte Zustimmungserklärung vorgelegt. Die Zustimmungserklärung liegt dem Amtsvortrag bei.

Die Marktgemeinde Reichenfels wurde über die geplante gemeindeübergreifende Mountainbike-Strecke informiert. Die Stellungnahme der Marktgemeinde Reichenfels ist noch ausständig.

Mit Herrn Hubert Koitz, 9462 Wartkogel 14 und mit Herrn Hannes Karner, 9462 Wartkogel 13 sind Mountainbike- und Radfahrverträge abzuschließen.

Die Mountainbike- und Radfahrverträge, welche dem Amtsvortrag als integrierender Bestandteil beiliegen, müssen vom Gemeinderat beschlossen werden.

Mit der Annahme des Vertrages, wird der Radweg in das KAGIS eingetragen und somit besteht die Voraussetzung für den Versicherungsschutz über das Land Kärnten.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig die Genehmigung der dem Amtsvortrag als integrierende Bestandteile beiliegende Mountainbike- und Radfahrverträge mit Herrn Hubert Koitz, 9462 Wartkogel 14 und mit Herrn Hannes Karner, 9462 Wartkogel 13. Der Beschluss gilt als Antrag für die gleichlautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss. Gleichzeitig ergeht an den Gemeinderat das Ersuchen um gleich lautende Erledigung.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 8

**LEADER-Programm 2023-2027, LAG Regionalkooperation Unterkärnten,
Verlängerung der Mitgliedschaft; Beschlussfassung.**

Vom Verein Regionalentwicklung Südkärnten, LAG Regionalkooperation Unterkärnten wird mitgeteilt, dass die Bewerbung für das LEADER-Programm 2023-2027 offiziell ausgeschrieben ist. Das Lavanttal wird sich wieder gemeinsam als „LAG Unterkärnten“ mit Südkärnten bewerben.

In diesem Zusammenhang sind auch wieder die Eigenmittel in der Höhe von € 1,50 pro Einwohner und Jahr für das LAG-Management zu beschließen.
Da die Leader-Mittel bis einschließlich dem Jahr 2029 verfügbar sein müssen, ist ein Beschluss bis zum Jahr 2029 erforderlich.

Beschlussvorschlag:

- Der GR. beschließt die Verlängerung der Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalkooperation Unterkärnten für die EU-Förderperiode 2023-2027.
- Die Bewerbung als Leaderregion „LAG Unterkärnten“ für die Programmperiode 2023-2027.
- Die Aufbringung des Eigenmittelanteils in der Höhe von € 1,50 pro Einwohner und pro Jahr für das LAG-Management.
- Die Übertragung an die Vereinsorgane, die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) und deren allfälligen Adaptierungen für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig die Maßnahmen nach Maßgabe des Beschlussvorschlages im Amtsvortrag.

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitung wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 9

Raumordnung; Freiflächen-Photovoltaikanlagen; Beratung und Beschlussfassung.

Der Einsatz von Photovoltaikanlagen am Gebäude wird vom Land Kärnten eindeutig forciert. Photovoltaikanlagen auf Freiflächen werden als nicht nachhaltig gesehen und werden nur in seltenen Ausnahmefällen genehmigt.

Es ist seitens der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard die Entscheidung zu treffen, ob man den Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine generelle Absage erteilt oder ob man diese einzeln beurteilt und der Widmung bei Vorliegen aller Voraussetzungen zustimmt.

Zu behandeln sind Photovoltaikanlagen über 100m².

Anmerkung: Gemäß Kärntner Bauordnung handelt es sich bei Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis zu 100 m² Fläche, wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden um **mitteilungspflichtige** Vorhaben – **keine Baubewilligungspflicht**.

Vorgangsweise 1: Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. spricht sich gegen Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus.

Bei einer klaren Absage weiß der Widmungswerber Bescheid, dass es im Gemeindegebiet keine Zustimmung für Freiflächenanlagen geben wird.

Die **zweite Vorgangsweise** ist, dass man eine Freiflächenanlage nicht grundsätzlich ablehnt, sondern sich auf die Beurteilung im Zuge der Vorprüfung der Abt.3 – Fachliche Raumordnung des Amtes der Ktn. Landesregierung bezieht.

Dieses Vorprüfungsergebnis der Abt. 3 – Fachliche Raumordnung ist die Voraussetzung zur Änderung des Flächenwidmungsplans.

D.h. für eine Umwidmung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage **bindet man sich an das Ergebnis und allen Empfehlungen** der Vorprüfung von Abt.3 – Fachliche Raumordnung der Kärntner Landesregierung.

Ausschnitt aus der Vorprüfung Abt. 3-FRO der derzeit anhängigen Widmungsanregungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgestellt, dass auf Grund der Größe der Widmungsfläche von mehr als 40m² für das ggst. Vorhaben die Bestimmungen der Photovoltaikanlagen-Verordnung anzuwenden sind.

Die PV-Verordnung legt folgende Grundsätze bei der Planung von PV-Standorten fest:

- Der Erhalt der naturnahen Landschaft und des Naturhaushaltes.
- Wahrung des Landschaftsbildes, Landschaftscharakter und der Identität der Region.
- Vermeidung von Raum- und Umweltkonflikten.
- Freihaltung geschützter und schutzwürdiger Landschaftsteile und Lebensräume.
- Freihaltung von geologisch und wasserwirtschaftlich sensiblen Standorten.

In Kärnten gibt es derzeit ca. 29 ha gewidmete Flächen mit der Widmungskategorie GLPhotovoltaik, davon wird mit ca. 6 % lediglich ein geringer Teil auch wirklich genutzt. Daher ist ein zusätzlicher Bedarf für PV-Anlagen in der freien Fläche in Kärnten derzeit nur sehr stark eingeschränkt ableitbar.

In einer Untersuchung zur Energieversorgung des Landes Kärnten durch die Abt. 8 wurde festgestellt, dass neben der Nutzung der Wasserkraft lediglich ca. 15% der bestehenden Dachflächen für Photovoltaikanlagen ausreichen würden, um den derzeitigen Energiebedarf des Landes Kärnten zu decken.

Die Nutzung für PV-Anlagen in der freien Landschaft ist daher nur stark eingeschränkt und lediglich in infrastrukturell vorbelasteten Räumen oder massiv eingeschränkt nutzbaren Bereichen wie z.B. auf ehemaligen Deponie- und Industrieflächen oder ehemaligen Schottergruben möglich. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Zielsetzungen im Kärntner Raumordnungs- und Gemeindeplanungsgesetzes verwiesen, welche u.a. den sparsamen Umgang mit Grund und Boden als wichtige Zielsetzung formuliert.

Weiters liegt der Leitfaden vom Land Kärnten bei, worin angeführt wird, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur in Ausnahmefällen genehmigt werden (Seite 12).

Es ist nunmehr zu beraten und zu beschließen, welche Vorgangsweise zukünftig in der Gemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal anzuwenden ist.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig die Variante 2, wie im Amtsvortrag angeführt.

Die Freiflächenverbauung wird nicht grundsätzlich abgelehnt, sondern, man bindet sich an das Ergebnis und allen Empfehlungen der Vorprüfung der Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung.

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitung wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 10

GR. Tobias Kopp BSc

Punkt 10

**Klima- und Energiemodellregion (KEM), Ölkesselfreies Bad St. Leonhard i. Lav.,
Einreichprojekt zur Vergabe einer Förderung aus dem K-EIWOG – Fonds des Landes Kärnten;
Beratung und Beschlussfassung.**

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal ist als aktives Mitglied der Klima- und Energiemodellregion „Energieparadies-Lavanttal“ sowie der Klimawandelanpassungsregion „Klimaparadies-Lavanttal“ bestrebt, in Zukunft laufend über Energieeinsparungsmaßnahmen und Energieeffizienz zu informieren. Die Stadtgemeinde möchte laufende „Energiesprechtage“ und Informationsveranstaltungen zu verschiedensten Themen anbieten.

Um den Umstieg von fossilen Energieträgern auf Biomasse bzw. Fernwärme der Bevölkerung möglichst einfach zu machen, soll ein Gesamtpaket geschnürt werden, in dem sich die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal nicht nur als Anlaufstelle für Förderungen einbringt, sondern auch Experten aus der Region zur Verfügung stellt und die Bevölkerung aktiv über die Möglichkeit eines Heizungstausches informiert.

Dazu werden Infoveranstaltungen für den ökologischen Heizungstausch abgehalten werden.

Der K-EIWOG – Fonds des Landes Kärnten, fördert den Umstieg von Öl- und Gasheizungen auf Biomasseheizungen und auf Heizungen mit erneuerbaren Energien.

Es ist ein Ansuchen, samt Projektbeschreibung an den Fonds zu stellen.

Die Förderkulisse stellt sich wie nachstehend angeführt dar:

| | |
|--|--------------------|
| Förderung (Land Kärnten/Abteilung 8 – K-EIWOG-Fonds) | € 40.000,00 |
| Eigenmittel durch Gemeinde Bad St. Leonhard | € <u>10.000,00</u> |
| Gesamtförderung | € 50.000,00 |

Eigenmittel können auch als in-kind Leistungen eingebracht werden.

Die Stadtgemeinde kann somit € 40.000,00 an finanziellen Mitteln an die Bevölkerung für den Heizungstausch gewähren.

Wenn der Fördertopf ausgeschöpft ist, kann jederzeit ein weiteres Ansuchen an den K-EIWOG-Fonds gestellt werden.

Voraussetzungen für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung sind:

- Öl- oder Gasheizung muss getauscht werden
- Keine Möglichkeit zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung
- Vor Austausch muss eine Energieberatung durchgeführt werden

Zu beraten und zu beschließen sind:

- Die Höhe der Förderung pro Heizungstausch.
- Ob der Ausbau von Öltanks gefördert wird.
- Organisation der Auszahlung ist festzulegen.
Abrechnung am besten nach Erhalt der Bundes- und Landesförderung.
(Belege müssen der Gemeinde vorgelegt werden, dann erfolgt die Auszahlung).
- Durchführung durch das Bauamt und Finanzverwaltung (Bestätigungen).

Zu berücksichtigen bei der Entscheidungsfindung:

- Max. Förderung für Heizungsumstellung sind € 1.500,00 pro Haushalt.
und für Ausbau des Öltanks max. € 500,00 pro Haushalt.
- Anzahl der Umbauten im letzten Jahr (ca. 45).

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dass ein Einreichprojekt für die Erlangung einer Förderung aus dem K-EIWOG-Fonds des Landes Kärnten, gestellt werden soll. Die Förderungsrichtlinien werden, wie in der Wechselrede angeführt, festgelegt. Pro Heizungsumstellung werden € 1.250,00 gewährt. Gleichzeitig wird die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat beantragt.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss. Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat begehrt.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 11 - 12
GR. Sonja Melcher

Punkt 11

Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 29. März gemäß § 93 K-AGO.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE NICHTÖFFENTLICHE

SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR DIE

KONTROLLE DER GEBARUNG

AM

DIENSTAG, 29. MÄRZ 2022.

ORT: GROßER SITZUNGSSAAL DES STADTAMTES BAD ST. LEONHARD I. LAV.

BEGINN: 19,05 UHR

ENDE: 19,50 UHR

Unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 K-AGO waren zur Sitzung auf Ladung erschienen:

I. MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES:

Die Obmann-Stellvertreterin: GR. Sonja Melcher
Die Mitglieder: GR. Mag. Michael Weitlaner
GR. Fritz Fröhlich
GR. Gerhard Karner

Abwesend bei nicht rechtzeitiger Mitteilung der Verhinderung:
GR. Laurentiu Denis Stocker

Schriftführer: Gerlinde Maggale

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Nominierung von einem Ausschussmitglied zur Unterfertigung der NS der heutigen Ausschusssitzung.
3. Kassaprüfung.
4. Belegsprüfung.

Zu Punkt 1

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende eröffnet die Ausschusssitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Punkt 2

Nominierung von einem Ausschussmitglied zur Unterfertigung der NS der heutigen Sitzung

Für die Protokollprüfung der heute zu verfassenden Niederschrift wird GR. Mag. Michael Weitlaner einstimmig gewählt.

Zu Punkt 3

Kassaprüfung.

Die Kassenprüfung wird im Kassenraum, Zimmer Nr. 2, vorgenommen.
Die Überprüfung des Kassenistbestandes wird auf Grund des Kassenbestandsausweises vom 29.03.2022 sowie des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 29.03.2022 durchgeführt.
Weiters werden die Rücklagenbestände einer Überprüfung unterzogen.

Dabei werden keine Mängel hinsichtlich der Kassenführung festgestellt.
Der Tagesabschluss der Buchhaltung der Kassenbestandsausweis sowie eine Aufstellung der Rücklagenbestände und die Aufstellung der hinterlegten Sparbücher liegen als integrierender Bestandteil der NS bei.

Zu Punkt 4

Belegprüfung.

Die Prüfung der Belege Nr. 2.241 bis 2.768 aus 2021 und Nr. 1 bis 180 aus 2022 ergaben keinerlei Beanstandungen.

Die Prüfung der Barbelege Nr. 546 bis 589 aus 2021 ergaben keinerlei Beanstandungen.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung schließt die Vorsitzende die Ausschusssitzung.

Der Schriftführer:

Der Protokollprüfer:

Die Vorsitzende:

Punkt 12

Feststellung des Rechnungsabschlusses 2021 gem. § 90 Abs. 1 der K-AGO.

RECHNUNGSABSCHLUSS für das Haushaltsjahr 2021

der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav., gem. §§ 92 u. 93 der K-AGO.

Der Kontrollausschuss wurde vom jeweiligen Obmann gem. § 77 der K-AGO zu den einzelnen Sitzungen einberufen.

1. Prüfung der Kasse:

Bei den am 22.02.2021, 14.06.2021, 23.09.2021 und 15.12.2021 erfolgten Kassenprüfungen wurden keine Beanstandungen festgestellt und die Kasse für in Ordnung befunden.

Die Prüfungen umfassten den Bargeldbestand, die Kontoauszüge sowie die Rücklagenbücher.

2. Überprüfung der Jahresrechnung 2021:

Die Prüfung der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung erfolgte an Hand der Belege sowie der erforderlichen Unterlagen.

Gemäß den Bestimmungen des K-GHG erstreckte sich die Prüfung auf die ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit aller verantwortlichen Organe.

Der Rechnungsabschluss (RA) 2021 wurde nach den geltenden Haushaltsvorschriften der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 (BGBl. II Nr. 313/2015, idF BGBl. II Nr. 17/2018) und des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG (LGBl. Nr. 80/2019, idF LGBl. 66/2020) mit einem integrierten Drei-Komponenten-System (Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung) erstellt.

3. Ergebnis- Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

a. Summe der Erträge und Aufwendungen:

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| Erträge: | € 10.571.366,35 |
| Aufwendungen: | € 9.804.488,45 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 17.968,25 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 553.085,43 |

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 231.760,72

b. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

| | |
|---------------|----------------|
| Einzahlungen: | € 2.673.404,54 |
| Auszahlungen: | € 1.307.833,06 |

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 1.365.571,48

c. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam):

| | |
|---------------|----------------|
| Einzahlungen: | € 2.386.483,05 |
| Auszahlungen: | € 3.094.755,18 |

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung: € -708.272,13

d. *Veränderung an Liquiden Mitteln:*

| | |
|--------------------------------|----------------|
| Anfangsbestand liquide Mittel: | € 1.129.325,21 |
| Endbestand liquide Mittel: | € 1.269.445,91 |
| davon Zahlungsmittelreserven | € 988.287,85 |

e. *Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:*

Ergebnishaushalt:

Die Ergebnisrechnung informiert darüber, wie weit die Erträge reichen, um die Aufwendungen für kommunale Leistungen und dafür notwendige Infrastruktur zu decken.

Sie beinhaltet auch nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen wie Abschreibungen, Dotierung von Rückstellungen, Auflösung von Kapitaltransfers etc.

Insgesamt konnte im Rechnungsabschluss 2021 ein positives Nettoergebnis in der Höhe von € 766.877,90 erreicht werden. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen für kommunale Leistungen vollständig durch kommunale Erträge gedeckt sind. Die gesamten Erträge betragen im Finanzjahr 2021 € 10.571.366,35.

Die Aufwendungen liegen im Finanzjahr 2021 bei € 9.804.488,85. Bei den Aufwendungen entfallen € 3.624.672,24 auf den Bereich der Sachaufwendungen. Die Sachaufwendungen enthalten unter anderem die Abschreibungen, die sich durch die Abnutzung des kommunalen Vermögens ergeben. Während die Personalaufwendungen des Finanzjahres bei € 1.346.008,82 Euro liegen, betragen die Transferaufwendungen € 4.745.582,50 und die Finanzaufwendungen € 88.224,89.

Finanzierungshaushalt:

Insgesamt fallen im Rechnungsabschluss 2021 die Einzahlungen höher als die Auszahlungen aus, d. h. die liquiden Mittel der Gemeinde steigen in der Höhe von € 657.299,35 an.

Die gesamten voranschlagswirksamen Einzahlungen betragen im Finanzjahr 2021 € 11.589.925,14. Die höchsten Einzahlungen sind in den Bereichen 'operative Gebarung' mit € 10.071.357,93 und 'investive Gebarung' mit € 1.518.567,21 zu verzeichnen. Von den voranschlagswirksamen Einzahlungen entfallen somit 86,9 Prozent auf den Bereich 'operative Gebarung'. Die nicht voranschlagswirksamen Einzahlungen betragen € 2.386.483,05.

Die voranschlagswirksamen Auszahlungen liegen 2021 bei € 10.224.353,66. Die höchsten Auszahlungen werden in den Bereichen 'operative Gebarung' mit € 8.916.520,60 und 'investive Gebarung' mit € 813.929,07 verzeichnet. Etwa 87,2 Prozent der voranschlagswirksamen Auszahlungen entfallen auf den Bereich 'operative Gebarung'. Die nicht voranschlagswirksamen Auszahlungen liegen bei € 3.094.755,18.

Gebührenhaushalte:

Der Gebührenhaushalt Wirtschaftshof weist im Ergebnishaushalt einen negativen Saldo von € - 140.728,02 aus. Ebenso besteht ein Minus von € 50.730,79 beim Gebührenhaushalt Wasserversorgung.

Ein positives Ergebnis verzeichnen die Gebührenhaushalte Abwasserentsorgung (€ 229.726,41), Müllentsorgung (€ 2.968,27), Wohngebäude (€ 125.035,23) und Mehrzweckgebäude (€ 4.441,48).

Die Rücklagen weisen zum 31.12.2021 einen Stand von € 1.377.249,19 (gebucht) und die Zahlungsmittelreserven (tatsächlich als Geld am Sparbuch) einen Stand von € 988.287,85 auf. Die Differenz von € 388.961,34 ist auf die bereits verbuchten Rücklagenzuführungen der Gebührenhaushalte aus den Jahren 2020 und 2021 zurückzuführen. Nach der Beschlussfassung des RA 2021 werden diese Beträge, wie gebucht, der Zahlungsmittelreserve zugeführt.

Zahlungsmittelreserven (Sparbücher):

| | |
|---------------------------|--------------|
| Abwasserbeseitigung | € 307.380,84 |
| Wasserversorgungsanlagen | € 103.224,46 |
| Vakuumverpackungsmaschine | € 6.592,47 |
| Abfallbeseitigung | € 82.777,57 |
| Wohnhäuser | € 488.312,51 |
| | |
| Gesamt | € 988.287,85 |

f. Vermögensrechnung:

| | |
|----------------------------------|-----------------|
| Summe AKTIVA: | € 28.525.665,18 |
| Summe PASSIVA: | € 28.525.665,18 |
| Nettovermögen (Ausgleichsposten) | € 13.020.461,05 |

g. Analyse des Vermögenshaushaltes:

Die im Besitz der Gemeinde befindlichen Sachanlagen und immateriellen Güter weisen zum Stichtag 31.12.2021 einen Wert von € 26.275.078,61 auf. Dies bedeutet eine Veränderung im Vergleich zum Vorjahresstichtag in Höhe von € - 265.481,98. Die Sachanlagen umfassen insbesondere das Straßenvermögen, die Grundstücke und Gebäude. Das übrige Vermögen liegt bei rund € 2.250.587,00 und hat sich damit um rund € -3.538,00 im Vergleich zum Vorjahr verändert.

Das Nettovermögen gibt an, in welcher Höhe das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert ist. Das Nettovermögen der Gemeinde weist einen positiven Wert von € 13.020.461,05 auf und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 767.571,91 verbessert.

Erhaltene Investitionszuschüsse werden als Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung dargestellt. Sie lagen zum Stichtag des Finanzjahrs bei € 10.992.887,04 Euro und haben sich um einen Betrag von € 903.193,68 verändert. Die

Fremdmittel umfassen die aufgenommenen Finanzschulden, gebildeten Rückstellungen aber auch sonstige offene Verbindlichkeiten. Die Fremdmittel liegen zum Stichtag bei € 4.512.317,09.

Der Schuldenstand der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.Lav. beträgt mit 31.12.2021 € 3.567.633,73 und hat sich somit zum Jahr 2021 um € 446.217,79 verringert.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Das Vermögen der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.Lav. wurde gem § 19 VRV 2015 in Verbindung mit § 39 VRV 2015 nach den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten bewertet.

Für die erstmalige Bewertung nach der VRV 2015, zum 01.01.2020 wurde das Vermögen gemäß § 39 VRV 2015 nach den fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet.

5. Von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 zur VRV 2015 wurde nicht abgewichen.

STEUEREINNAHMEN 2021:

| VA - Stelle: | Erträge: | VA - Betrag: | Mehreinnahme n: | Mindereinnahmen: |
|---------------------------------------|---|---------------------|--------------------------|-------------------------|
| Grundsteuer A | 27.831,77 | 33.000,00 | 0,00 | 5.168,23 |
| Grundsteuer B | 372.216,01 | 350.000,00 | 22.216,01 | 0,00 |
| Kommunalsteuer | 2.181.602,75 | 2.000.000,00 | 181.602,75 | 0,00 |
| Ortstaxen | 102.284,23 | 117.500,00 | 0,00 | 15.215,77 |
| Lustbarkeitsabgabe | 235,54 | 2.000,00 | 0,00 | 1.764,46 |
| Hundeabgabe | 7.490,00 | 6.500,00 | 990,00 | 0,00 |
| Abgabe für den Gebrauch v. öff. Grund | 573,47 | 1.000,00 | 0,00 | 426,53 |
| Nebenansprüche | 1.195,44 | 2.500,00 | 0,00 | 1.304,56 |
| Verwaltungsabgaben | 20.110,25 | 15.000,00 | 5.110,25 | 0,00 |
| Kommissionsgebühren | 4.605,00 | 1.000,00 | 3.605,00 | 0,00 |
| Zweitwohnsitzabgabe | 25.508,40 | 13.000,00 | 12.508,40 | 0,00 |
| Tourismusabgabe | 32.831,76 | 36.000,00 | 0,00 | 3.168,24 |
| Ertragsanteile | 4.004.657,76 | 3.293.300,00 | 711.357,76 | 0,00 |
| | 6.781.142,38 | 5.870.800,00 | 937.390,17 | 27.047,79 |
| | <u>ergibt Mehreinnahmen von:</u> | | <u>910.342,38</u> | |

SONSTIGE FINANZZUWEISUNGEN U. ZUSCHÜSSE 2021

Gemeindefinanzausgleich 2021

205.000,00

Bedarfszuweisungen:

| | |
|--|------------|
| Rathaus – Grundkauf und Baumaßnahmen | 49.042,26 |
| FF Bad St. Leonhard – Ankauf Vorausrüstfahrzeug | 88.200,00 |
| FF Bad St. Leonhard – Ankauf TLF-A 4000 | 19.665,85 |
| Ländlicher Wegebau – BG Kliening – Sonnseite | 58.812,89 |
| WLV Wisperndorferbach | 214.650,00 |
| Gewerbeansiedlung Wiesenau – Infrastrukturmaßnahmen | 131.000,00 |
| Straßenbaumaßnahmen | 30.000,00 |
| VS Bad St. Leonhard – Generalsanierung | 64.104,38 |
| Ländl. Wegenetz – BG Wartkogel | 26.600,00 |
| Investitionskostenzuschuss Errichtung 2. Kita-Gruppe | 125.000,00 |
| Zweckzuschuss (KIG 2020) Err. 2. Kita-Gruppe | 41.600,00 |

EINNAHMENRÜCKSTÄNDE ZUR JAHRESRECHNUNG 2021:

| | |
|---|---------------------|
| Gesamtrückstand laut Rückstandsliste per 31.12.2021 | € 897.520,94 |
| abzüglich | |
| KPC- Barwertförderung – Wasser | € 553.328,88 |
| und KPC- Barwertförderung – Kanal | <u>€ 134.032,58</u> |
| Abgabenrückstand Kunden | € 210.159,48 |

Um die fälligen bzw. überfälligen Abgabenforderungen hereinzubringen, sind hier die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

SCHLUSSBEMERKUNG ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS
2021

Gemäß § 90 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat den Rechnungsabschluss festzustellen.

Der Kontrollausschuss der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. hat im Bericht für den Gemeinderat gemäß § 92 Abs. 1a der K-AGO festgestellt, dass die im Finanzjahr 2021 tatsächlich angefallenen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben von den veranschlagten Voranschlagsbeträgen nicht abweichen und die Bestimmungen des § 87 Abs. 2 bis 4 der K-AGO eingehalten wurden.

Auf Grund dieses Prüfungsergebnisses wird beantragt, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021 im Sinne der Bestimmung des § 90 Abs.1 der K-AGO genehmigen.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Kontrollausschusses einstimmig an.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 13 - 14
GR. Mag.jur. Julia Wiltsche

Punkt 13

Prüfungsbericht des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 7.2.2022 gem. § 102 K-AGO.

Gemäß § 97 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) steht der Landesregierung ein umfassendes Auskunfts- und Inspektionsrecht hinsichtlich aller Angelegenheiten der Gemeinde zu. Unter „Angelegenheiten der Gemeinde“ sind sämtliche Aufgabenbereiche des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung zu verstehen.

Das Verlangen auf Auskunft oder das Begehren, Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen, setzt keinen bestimmten Anlass voraus und kann jederzeit realisiert werden.

Die nachstehend angeführten Prüfungsorgane der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz – des Amtes der Kärntner Landesregierung haben im Zeitraum vom 18. Oktober 2021 bis 17. November 2021 die finanzielle Situation (Liquidität) der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav., an Ort und Stelle anhand der vorgelegten Unterlagen überprüft.

An der Prüfung haben teilgenommen: Andreas Fabach
 Margit Huß
 Simone Bachmann

Als Auskunftspersonen: Günther Trippolt
 Gerlinde Maggale

Von den Prüfern wurden die einzelnen Haushalte, der Ergebnishaushalt, der Vermögenshaushalt und der Finanzierungshaushalt überprüft bzw. analysiert.

• **Ergebnishaushalt:**

| | |
|---|------------------------|
| Nettoergebnis lt. REAB 2020 operative Gebarung | € -1.094.618,93 |
| zuzüglich | |
| Bedeckung sonstige Investitionen (§ 15 Abs 3 K-GHG) | € -123.440,44 |
| Lt. Finanzierungspläne beschlossene Zuführungen | € -99.665,05 |
| <u>Bereinigtes Nettoergebnis operative Gebarung 2020</u> | € -1.317.724,42 |

Dass bedeutet, dass zum negativen Saldo aus der operativen Gebarung von € - 1.094.618,93, die sonstigen investiven Maßnahmen (§ 15 Abs 3 K-GHG) in der Höhe von € - 126.440,44 und die beschlossenen Zuführungen von der operativen, an die investive Gebarung in der Höhe von € -99.665,05 zu summieren sind.

• **Vermögenshaushalt:**

Durch die Übernahme des „Soll-Überschusses ordentlicher Haushalt 2019“ in der Höhe von € 678.353,38 in die Vermögensrechnung 2020 konnte das negative Jahresnettoergebnis 2020 (€ -1.094.618,93) der operativen Gebarung auf € -416.265,55 verringert werden.

| Bereich | JR2019 | JR2020 lfd. Erg. (SA00) | kumuliertes Ergebnis |
|---------|-------------|----------------------------|-------------------------|
| WI-Hof | -148.997,51 | -13.653,07 | -162.650,58 |
| WVA | -134.004,58 | -16.219,31 | -150.223,89 |
| Kanal | 661.976,66 | 124.519,33 | 786.495,99 |

| | | | |
|----------------------|-------------|---------------|-------------|
| Müll | 11.629,63 | -53.731,86 | -42.102,23 |
| Wohnhäuser | -155.023,62 | 31.048,63 | -123.974,99 |
| | | | 0,00 |
| Zwischensumme: | 235.580,58 | 71.963,72 | 307.544,30 |
| Operative Tätigkeit: | 678.353,38 | -1.094.618,93 | -416.265,55 |
| Gesamt: | 913.933,96 | -1.022.655,21 | -108.721,25 |

- **Finanzierungshaushalt:**

Aus dem Bericht geht hervor, dass sich die finanzielle Leistungsfähigkeit (Liquidität) der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. im Jahr 2020 gegenüber dem RA 2019 um € 405.324,66 verringert hat.

Finanzielle Entwicklung der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal:

Im Jahr 2020 musste gegenüber dem Jahr 2019 ein Rückgang bei den wesentlichen Einnahmen um beinahe € 460.000,00 verzeichnet werden. Ausschlaggebend dafür war primär der durch die Coronakrise bedingte Rückgang bei den Ertragsanteilen. Im Jahr 2021 sollte es wieder zu einem deutlichen Anstieg bei den Ertragsanteilen kommen. Da im VA 2021 ein negatives Nettoergebnis in der operativen Gebarung ausgewiesen wird, musste der Gemeindefinanzausgleich in Höchstmaß von € 205.000,00 erstmalig zur Verringerung dieses negativen Nettoergebnisses herangezogen (budgetiert) werden.

Schlussfeststellung der Prüfungskommission.

In der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal wurde im RA 2020 in der operativen Gebarung – großteils bedingt durch die Auswirkungen der Coronakrise – ein negatives Nettoergebnis in Höhe von EUR –1.094.618,93 erwirtschaftet. Durch die Übernahme des „Soll-Überschusses ordentlicher Haushalt“ aus dem RA 2019 in Höhe von EUR 678.353,38 konnte dieses negative Nettoergebnis aus dem RA 2020 auf EUR –416.265,55 reduziert werden.

In diesem Nettoergebnis ist auch der aus der Vermögensbewertung resultierende Saldo zwischen den Abschreibungen und den Auflösungen der Investitionszuschüsse in Höhe von EUR – 126.858,62 inkludiert.

Die Vermögensbewertung im Bereich der Abwasserbeseitigung sollte nochmals überarbeitet bzw. neu bewertet werden.

Ebenfalls muss die Gemeinde für die Bedeckung der sonstigen investiven Maßnahmen und den Zuführungen von der operativen an die investive Gebarung, eine anderwertige Finanzierung (durch BZ) sicherstellen.

Im Bereich der Gebührenhaushalte ergeht die dringende Empfehlung, beim Wirtschaftshof, Wasserversorgung und Abfallbeseitigung eine Gebührenkalkulation vorzunehmen und die Tarife dahingehend zu gestalten, dass der laufende Betrieb ausgeglichen erstellt und der bestehende Verlust abgebaut werden kann.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der derzeitige mittelfristige BZ-Rahmen in Höhe von EUR 335.750,00 bis zum Jahr 2025 beinahe zur Gänze ausgeschöpft ist und somit in den nächsten Jahren kein zusätzlicher finanzieller Freiraum für etwaige investive Maßnahmen gegeben ist.

Der Bürgermeister hat diesen Prüfungsbericht – entsprechend § 102 Abs. 3 K-AGO – dem Gemeinderat vorzulegen und innerhalb von drei Monaten der Landesregierung die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen mitzuteilen. Auch wenn Maßnahmen für nicht erforderlich erachtet werden, ist dies der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig, die Maßnahmen wie in der Wechselrede angeführt, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat begehrt.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 14

Abwasserverband Oberes Lavanttal, Haftungsübernahme; Beschlussfassung.

Für die abgeschlossenen Baumaßnahmen „Anpassung der Kläranlage an den Stand der Technik, BA 41, BA 42 und Errichtung des Regenüberlaufbeckens BA 5“, war die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 2.000.000,00 erforderlich.

Der Darlehensvertrag vom 14.12.2021 wurde mit der Raiffeisenbank Oberes Lavanttal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, mit einem Darlehensvolumen (lt. Tilgungsplan) von € 2.259.930,55 abgeschlossen.

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav., haftet laut Kostenaufteilungsschlüssel mit 68,16 % beim Verbandssammelkanal und mit 60,59 % bei der Kläranlage.

Dadurch besteht die Verpflichtung, die Haftung für diese Anteile, das sind gesamt maximal € 1.403.507,27 als Bürge zu übernehmen.

Aufgrund der Bestimmungen des § 104 der K-AGO, in Verbindung mit der Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung 2019, bedürfen solche Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Landesregierung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal beschließt die Übernahme der Haftungen, auf die Dauer der Laufzeit, des aufgenommenen Darlehens, für die Anteile von 60,59 % und von 68,16 %, das sind gesamt höchstens € 1.403.507,27.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig die Übernahme der Haftungen, auf die Dauer der Laufzeit, des aufgenommenen Darlehens, für die Anteile von 60,59% und von 68,16%, das sind gesamt höchstens € 1.403.507,27.

Gleichzeitig wird die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat beantragt.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die GR-Sitzung.